

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Angebot

Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend, auch nach Annahme des Angebotes durch den Käufer. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Käufers als zweifelhaft erscheinen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle von Kriegs- und Umweltkatastrophen gelten Tagespreise.

### 2. Preise

Den im Angebot des Verkäufers genannten Preisen liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehende Kalkulation zugrunde. Die Gültigkeit dieser Preise setzt eine unveränderte Rohstoffpreissituation und ungestörte Rohstoffversorgung voraus. Daher sind Preisänderungen dem Verkäufer vorbehalten. Bei einem Warenbestellwert unter Fr. 30.00, wird ein Kleinmengenzuschlag von Fr. 10.00 in Rechnung gestellt. Zusätzlich kann, bei Abweichung zur Preiseinheit auf der Preisliste, ein Zählzuschlag von CHF 5.- pro Artikel anfallen. Alle Preise, sofern nicht anders angegeben, sind zuzüglich der aktuellen MwSt und Versand-/Transportkosten zu verstehen.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird am Liefertag oder den darauffolgenden Tagen ausgestellt.

Die Zahlung ist innerhalb 30 Tagen netto zu tätigen. Anderslautende Bedingungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verkäufer gültig. Unberechtigte Abzüge werden im Nachhinein mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Ab der ersten Mahnung ist ein Zuschlag von CHF 20.00 zu entrichten. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet. Wechselzahlungen sind ausgeschlossen. Der Verkäufer behält sich vor bei Neukunden oder Auslandskunden eine Vorauszahlung oder Anzahlung zu verlangen.

### 4. Lieferung und Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn der Verkäufer die Versandkosten trägt oder den Transport selbst durchführt. Die Angabe der Lieferzeit ist unverbindlich. Eine Einhaltung der Lieferzeit setzt einen ungestörten Arbeitsprozess und eine ungestörte Rohstoffversorgung voraus. Höhere Gewalt, Pandemie, Krieg, Streik, Sturm, Feuer- und Wasserschäden verlängern die Lieferzeit. Vertragsrücktritt, Inverzugsetzung oder Schadenersatzansprüche infolge Verzögerungen sind daher für den Abnehmer ausgeschlossen. Können die bestellten Waren infolge unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht geliefert werden, erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei Ansprüche.

### 5. Rücknahmen

Rücknahmen oder Austausch ausgeschlossen. Auf Verlangen wird gerne ein (Hand-)Muster zur Verfügung gestellt, damit Grösse, sowie Qualität getestet werden kann.

### 6. Verpackungen

Einwegverpackungen sind sofern nicht anders angegeben im Preis inbegriffen, Spezial- und Extraverpackungen werden in Rechnung gestellt. Boxen, Kisten, Paletten, Hülsen, Tauschgeräte usw. werden dem Käufer in Rechnung gestellt, insofern sie nicht in gutem Zustand franko Werk, des Verkäufers, retourniert werden.

### 7. Abrufaufträge

Lieferungen auf Abruf sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Der Bezug der Waren hat spätestens 12 Monate nach der ersten Lieferung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist, werden die nicht bezogenen Waren dem Käufer geliefert und in Rechnung gestellt. Der Verkäufer behält sich vor, nach Ablauf der Frist, eine angemessene Lagerkostenentschädigung pro angebrochenen Monat in Rechnung zu stellen.

### 8. Muster, Modelle, Entwürfe und Schutzrechte

Muster, Modelle, Entwürfe und andere Vorarbeiten werden gesondert berechnet, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgt. Muster und Entwürfe bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. Durch die Vergütung von Kosten für Reinzeichnungen, Originale, Filme, Druckformen, Werkzeuge usw. erwirbt der Käufer kein Eigentumsrecht an diesen Gegenständen. Für die Ausführung von Aufträgen nach Modellen, Mustern und Zeichnungen des Käufers leistet dieser dem Verkäufer gegenüber Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

### 9. Mass- und Stückzahl-Toleranzen, Ausführung

Aus produktionstechnischen Gründen können geringe Masstoleranzen (+/- 10%) und Stärketoleranzen (bei Beuteln bis 0.015 mm Stärke = +/- 22% Abweichung, ab 0.015 – 0.025 mm = +/- 15% und ab 0.025 mm = +/- 13%) nicht ausgeschlossen werden. Zählfehler oder Auslesemängel von 5% sind ebenfalls nicht auszuschliessen. Gewisse Beutel können aus produktionstechnischen Gründen bei der Beutelföffnung kleine Nadeleinstiche / Perforationslöcher aufweisen. Diese beeinträchtigen die Qualität des Beutels nicht. Qualität und Farben der Beutel können auch innerhalb einer Produktionscharge leichte farbliche Unterschiede aufweisen. Sämtliche dieser aufgezählten Abweichungen geben keinen Anlass zur Beanstandung.

### 10. Mengenabweichungen

Bei allen Sonderanfertigungen (keine Produkte ab Lager) behält sich der Verkäufer eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 25% der bestellten Menge, unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor.

### 11. Lagervorschriften

Wir empfehlen dringend folgende Lagerbedingungen für sämtliche Beutel/Folien:

Die Produkte vor direkter Sonneneinstrahlung schützen, trockene Lagerung (optimale Luftfeuchtigkeit: ca. 50%), Lagertemperatur 5-30°C, angebrochene Ware wieder sorgfältig und vor Licht geschützt verpacken. Lagerdauer: Bei empfohlener, sachgemäßer Lagerung mind. 12 Monate.

### 12. Druck

Der Verkäufer verwendet für den Druck handelsübliche Druckfarben. Eine besondere Gewähr für Lichtbeständigkeit, Alkaliechtheit, Reibungsbeständigkeit usw. kann vom Verkäufer nicht übernommen werden. Kleinere Abweichungen der Farbnuancen, der Druckstellung und des Druckes, auch innerhalb einer Lieferung, berechtigt den Käufer nicht zur Reklamation. Der Käufer haftet allein für den Druckinhalt und alle rechtlichen Folgen daraus. Filme und Klischees, die auf Wunsch des Käufers angefertigt werden, bleiben Betriebsgegenstand der Druck ausführenden Firma. Das Gut zum Druck, welches vom Kunden vor Produktionsbeginn freigegeben werden muss, ist verbindlich. Es können aus technischen Gründen Steuermarken mitgedruckt werden, die nicht auf dem GzD ersichtlich sind. Diese geben keinen Anlass zur Reklamation.

Klischees sind aufgrund des Alterungsprozesses in der Regel bis 2 Jahre haltbar. In seltenen Fällen können Klischees auch länger verwendet werden, dies wird bei Auftragsklarheit jeweils überprüfbar, ansonsten muss ein neues Klischee erstellt werden.

### 13. Zertifikate, Konformitätserklärungen

Auf Wunsch erstellt der Verkäufer, wo möglich, gerne eine Konformitätserklärung für gelieferte Produkte. Werden Labortests oder spezielle Bestätigungen nach Vorgabe des Käufers gefordert, behält sich der Verkäufer vor, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt für Dokumente für Artikel deren Bestellung mehr als ein Jahr zurück liegt.

### 14. Mängelrüge

Der Käufer ist gehalten, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu kontrollieren. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware dem Verkäufer schriftlich zu melden. Das Recht zur Mängelrüge erlischt in jedem Fall drei Monate nach Erhalt der Lieferung.

Mängelrüge befreit nicht vor der Zahlungspflicht.

Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen. Ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Verkäufers kann die Ware nicht dem Verkäufer zurückgesandt werden. Bei berechtigten Mängelrügen steht es dem Verkäufer frei, entweder in angemessener Frist Ersatz zu liefern oder eine entsprechende Preisreduktion zu gewähren.

Der Käufer sorgt dafür, dass die gelieferte Ware sachgemäss gelagert wird. Die dem Käufer übergebenen Lagervorschriften sind unbedingt einzuhalten. Der Käufer trägt dafür die Beweislast. Nicht sachgemässe Lagerung durch den Käufer schliesst jeden Schadenersatz aus.

Sofern die fehlerhafte Ware (wie in den Ziff. 9+10. hiervor festgelegt), die branchenüblichen Toleranzen nicht überschreitet, ist der Käufer nicht berechtigt Mängelrüge zu erheben.

### 15. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen bezahlt hat. Bei Verarbeitung der Ware erwirbt der Verkäufer das Eigentum, bzw. das Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer sämtliche Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer ab.

### 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort des vorliegenden Vertrages befindet sich, auch bei Auslandsgeschäften, am Sitz des Verkäufers in Dällikon/ZH (Schweiz). Der vorliegende Vertrag untersteht auch bei Auslandsgeschäften, schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung und/oder der Auslegung dieses Vertrages ergeben, wählen die Parteien, auch bei Auslandsgeschäften, Dällikon/ZH (Schweiz) als Gerichtsstand und anerkennen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte an diesem Ort. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Wohnort resp. Sitz des Käufers oder am Ort seiner Zweigniederlassung zu klagen. Die Parteien bestätigen, dass ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die vorliegende Bestimmung und ihre Tragweite gerichtet worden ist.

### 17. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form.

Dällikon/ZH, August 2020 (ersetzt alle bisherigen Versionen)